

Handreichung Unterrichtsversäumnisse und Fehlstunden SEK II

1. Fehlzeiten müssen von den Erziehungsberechtigten der minderjährigen Schüler:innen bzw. von den volljährigen Schüler:innen schriftlich entschuldigt werden (formlos oder mit Muster-formular auf *Moodle*). Die Entschuldigungen müssen **spätestens am 3. Tag** nach Wiederaufnahme des Unterrichts im Oberstufenbüro abgegeben werden (Eingangsstempel!). Erst dann wird der versäumte Unterricht entschuldigt. In Einzelfällen behalten wir uns vor, Entschuldigungen nicht zu akzeptieren und ein Attest rückwirkend anzufordern.
2. Abmeldungen im Krankheitsfall werden von einem Mitglied des Beratungsteams oder der Oberstufenleitung entgegengenommen. Dieses wird in einer im Oberstufenbüro ausliegenden Liste festgehalten.
3. Bei Klausurversäumnissen muss **unverzüglich**, d.h. am Tag der Klausur (vor Beginn) der Oberstufenleitung per Mail (oberstufe@hardenstein.eu) das Versäumen der Klausur gemeldet werden. Weiterhin muss **spätestens am 3. Tag** ab dem Tag der versäumten Klausur eine schriftliche Entschuldigung **in Papierform vorliegen**. Auch hier behalten wir uns in Einzelfällen vor, Entschuldigungen nicht zu akzeptieren und ein Attest rückwirkend anzufordern. Nur dann werden Nachschreibtermine eingerichtet. Diese werden im Glaskasten SII sowie auf *Moodle* veröffentlicht. Für das Versäumen von **Nachschreibterminen** kann ebenfalls ein Attest angefordert werden.
4. Gemäß §43 (2) SchulG muss unverzüglich, d.h. am 1. Tag des Schulversäumnisses die Schule benachrichtigt werden, wenn eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit oder andere nicht vorhersehbare Gründe verhindert ist, die Schule zu besuchen.
5. Unentschuldigte Fehlstunden werden mit der Note „Ungenügend“ bewertet. Versäumte Klausuren, für die keine Entschuldigung/ Attest vorgelegt wird, werden ebenfalls als ungenügende Leistung gewertet. In einem schriftlichen Fach darf eine Klausur nicht zweimal verweigert werden (§ 13 (5) APO-GOSt).
6. Führerscheinprüfungen, Arztbesuche und Vorstellungsgespräche sind keine nicht vorhersehbaren Gründe. Diese Termine müssen in die unterrichtsfreie Zeit gelegt werden. In Ausnahmefällen können Beurlaubungen rechtzeitig beantragt werden (Formular im Oberstufenbüro).
7. Bei längerfristiger Sportunfähigkeit muss der Oberstufenleitung ein entsprechendes Attest vorgelegt werden, da geprüft werden muss, ob die Belegung eines Ersatzfaches erforderlich ist.
8. Bei häufigem unentschuldigtem Fehlen ergreift die Schule Ordnungsmaßnahmen. Die Entlassung einer Schülerin oder eines Schülers, die oder der nicht mehr schulpflichtig ist, kann ohne vorherige Androhung erfolgen, wenn die Schülerin oder der Schüler innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden unentschuldig versäumt hat (§53 (4) SchulG).
9. Die Rechte und Pflichten der Eltern nimmt die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler selbst wahr (§123 (2) SchulG). Allerdings kann die Schule die Erziehungsberechtigten volljähriger Schüler:innen in wichtigen schulischen Angelegenheiten oder bzgl. sonstiger schwerwiegender Sachverhalte informieren. Die Schüler:innen sind hierüber vorab zu unterrichten (§120 (10) SchulG). Die Hardenstein-Gesamtschule wird von diesem Recht ggf. Gebrauch machen. Sollte eine Schülerin/ein Schüler dieses nicht wünschen, kann sie/er dies schriftlich untersagen. Hiervon werden die Erziehungsberechtigten von der Schule in Kenntnis gesetzt.